

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.7.3.2-11/20

Planfeststellung für die “Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Strecke 2570 im Bahnhof Herzogenrath sowie von Einfahrtsgleisen des Bahnhofs“ durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH “

Auf Antrag der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 15.09.2020 i.d.F. vom 09.11.2020 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 30.03.2023 den Plan für das o. a. Vorhaben mit den im Beschluss aufgeführten Planunterlagen und genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Elektrifizierung im Bereich des Bahnhofs Herzogenrath. Dazu gehören Maßnahmen im östlichen EVS-Bereich des Bahnhofs Herzogenrath, die Errichtung von Oberleitungsanlagen der Einfahrtgleise des Bahnhofs (Grenze sind die Einfahrtssignale des Bahnhofs) sowie die Einbindung der Strecken 2570 „Stolberg Hbf. – Herzogenrath“ ab dem Einfahrtssignal 28G km 18,391 bis zum Prellbock im Gleis 55 sowie der drei Verbindungen zur DB Netz AG Infrastruktur (Weichen W59 der EVS und W58 der DB Netz AG, Weichen W63 der EVS und W64 der DB Netz AG sowie Weichen W66 der EVS und Kreuzung Kr96 der DB Netz AG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daneben war eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschaftspflegerischer Begleitplan sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Ebenfalls wurden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Zudem sind Nebenbestimmungen angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) kann die

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form

vom 16.05.2023 bis 30.05.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
(http://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Herzogenrath (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/amtsblaetter-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Herzogenrath eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>)

eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Herzogenrath eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Herzogenrath möglich: 02406/83-235 und 02406/83-236.

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin im Raum 223, 2. Etage, während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit seinen festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/ eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

Köln, den 27.04.2023